

Merkblatt Kinoinvestitionsförderung

Für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von hessischen Filmtheatern können bei der HessenFilm und Medien (HessenFilm) nach Absprache und individueller Beratung Anträge auf Investitionszuschüsse eingereicht werden (Richtlinie Punkt 11.3).

Die Antragstellung ist somit nicht an einen Einreichtermin gebunden. Über die Empfehlung und Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit einer/einem Vertreter/in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und einer/einem Vertreter/in des Film- und Kinobüros Hessen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Start-Ups (Neueinrichtungen von Kinobetrieben) sowie kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Hessen. Die laufenden Kinobetriebe sollen i.d.R. mindestens zwei Jahre bestehen und regelmäßigen Spielbetrieb vorweisen können.

Ein regelmäßiger Spielbetrieb ist in der Regel mindestens sechs Tage pro Woche und der Nachweis von i.d.R. mindestens 275 Vorstellungen pro Jahr.

Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragsteller/innen, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit des Inhabers/Gesellschafters mehr als 200.000 Euro betragen. Ausnahmen können auf Anfrage nach Vorlage der Jahresbilanz mit plausibler Begründung durch die HessenFilm genehmigt werden. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jede/n weiteren tätigen Gesellschafter/in (in der Regel mit mindestens 10% am Betrieb beteiligt) um 100.000 Euro.

Allgemein

Die Förderung erfolgt als Zuschuss (vgl. Richtlinien Punkt 3.2) und kann für Investitionen mit Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 1.500.000 Euro gewährt werden. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 1.500.000 Euro, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 1.500.000 Euro, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

Förderungsgrenze

Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss** von bis zu **50%**, höchstens jedoch **150.000 Euro** der zwendungsfähigen Aufwendungen. Die Antragstellung ist mit einer Antragstellung bei der FFA kumulierbar, sofern 20% Eigenanteil erbracht werden (s.u.).

In begründeten Ausnahmen können nach Absprache Kinos mit (i.d.R.) bis zu 2 Sälen maximal **80%** Zuschuss beantragen. Diese Art der Antragstellung ist dann nicht mit der FFA-Förderung kumulierbar.

Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald der Antrag nach vorausgegangener Beratung bei der HessenFilm gestellt worden ist.

Für Vorhaben, mit denen vor Antragsstellung begonnen worden ist, werden keine Finanzierungshilfen gewährt. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist dann zustande gekommen, wenn für eine Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn. Dies bedeutet, dass z.B. die Beauftragung eines Architekten für die Erstellung eines Baukostenplans, die Einholung einer Baugenehmigung oder eines Sachverständigengutachtens vor Antragsstellung nicht als Maßnahmenbeginn gewertet werden und damit nicht kalkulierbar sind.

Wenn vor Antragstellung begründet mit dem Vorhaben begonnen werden muss, kann in Ausnahmefällen nach Absprache ein „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ vorab formlos per Mail gestellt werden (Richtlinie Punkt 2.4).

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet / abgeleitet.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 13.3 vor Antragstellung ein Beratungsgespräch.

Anträge werden formlos, d.h. ohne Antragsformular mit Anschreiben an die

HessenFilm und Medien GmbH
Am steinernen Stock 1
60320 Frankfurt

gestellt.

Das Anschreiben muss unterschrieben in Papierform eingereicht werden. Alle weiteren Antragsunterlagen sollen als PDF-Anhänge per Mail geschickt werden.

Benötigte Antragsunterlagen

- Anschreiben mit Originalunterschrift
- kurze Projektbeschreibung
- Kostenkalkulation
- die Maßnahme betreffende Kostenangebote
- Finanzierungsplan, der auch die Einreichung bei anderen Förderern darstellt (Eigenmittel/sonstige Fremdmittel mindestens 20%), bei Kommunalen Kinos ist die Beteiligung der Kommune erforderlich
- ggf. Finanzierungsnachweise (wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden)
- Anschauungsmaterial zum Umbau (z.B. Skizzen, Fotos)
- Anzahl der Kinosäle und Sitzplätze
- Nachweis über Anzahl der Vorstellungen im Vorjahr (bis dato Einreichung)
- bei Neuerrichtungen/Verlagerung von Kinobetrieben: Wirtschaftlichkeitsprognose bzw. Standortgutachten

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet und müssen abgelehnt werden.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle notwendigen Kostenpositionen in Euro enthalten (inklusive die PwC-Prüfgebühren s.u.).

Förderbar sind insbesondere folgende Kosten:

- Gefördert wird die Anschaffung von kinotechnischen Geräten und Einrichtungen, bauliche Maßnahmen inklusive Brandschutzmaßnahmen sowie digitale Projektionssysteme, die der DCI-Norm entsprechen.
- Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Verwendungszweck gebunden.
- Um den barrierefreien Besuch von Kinos für Blinde und Gehörlose zu ermöglichen, sind Kinobetreiber, die einen Zuschuss für die **Neuerrichtung** eines Filmtheaters beantragen, verpflichtet, die kostenfreie Nutzung von geeigneten Applikationen via Smartphones zu ermöglichen.
- Die Antragsstellung gilt für alle Vorhaben in einem Kinobetrieb.
- Nicht förderfähig sind hingegen Kosten für Garantierweiterungen, Schulungskosten, Programmierungskosten für Webseiten und Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung oder Wartung.
- Der Zuschuss wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. **Miet-, Leasing-, Sale- und Mietkauf-back-Geschäfte und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden.**
- **Prüfgebühren**
Für die spätere Bearbeitung der verbindlichen Unterlagen nach Förderung fallen Prüfgebühren bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) an. Die Prüfgebühren **müssen** bei Antragstellung bereits mit kalkuliert werden (siehe Download "Kurzinfo Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil").

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Sponsoren, Eigenmittel, Fördermittel) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Die maximale Förderhöhe beträgt höchstens **150.000 Euro** und kann 50% der Gesamtkosten betragen, in Ausnahmefällen bis zu 80%. (s.o.)

Eigenanteil

Der Eigenanteil muss mindestens 20% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Rückstellungen von Eigenleistung (nur unter Vorlage von Rückstellungserklärungen)

Abwicklung

Die Abwicklung (Prüfung der endgültigen Unterlagen/Vertragsabschluss) der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PwC.

Die Entscheidungen über die Maßnahme werden nicht schriftlich begründet. Den Antragstellern werden schriftliche Zusagen oder Absagen postalisch zugeschickt.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm hinzuweisen.

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen und der Vertrag mit der PwC geschlossen wurde. Die verbindlichen Unterlagen müssen bei der PwC vorgelegt werden:

Mail an: denise.nutz@pwc.com, Cc: katharina.koss@pwc.com

Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Die Auszahlungsmodalitäten klärt der Fördervertrag.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt über die PwC in der Regel in 2 Raten. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt bei Vertragsabschluss. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis bei der PwC vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

Stand 01.02.2019